

Besteht nun, wie bereits gesagt wurde, in jedem Urteil-Streben die Absicht, einen eigenen bisher einsamen Gedanken zu einem zweisamen (oder mehrsamem) Gedanken, also zu einem gemeinschaftlichen Gedanken zu machen, so ist in jedem solchen Streben eine Veränderung der anderen Seele beabsichtigt, in welcher sie im „Glauben an Beurteiltes“ den bisher einsamen Gedanken des Urteilenden gewinnt. Mit jedem Empfange eines „wahren Glaubens an Beurteiltes“ ergibt sich also eine „Gedanken-Gemeinschaft“ („Glauben-Gemeinschaft“). Jede Wirkung überhaupt, in welcher eine besondere Gemeinschaft dadurch begründet wird, daß einer besonderen Seele ein bereits einer anderen Seele zugehöriges Seelisches auch zugehörig wird, nennen wir eine „Vergemeinschaftung“ und eine „Vergemeinschaftung“ kann entweder eine „zufällige Vergemeinschaftung“ oder eine „absichtliche Vergemeinschaftung“, im letzteren Falle wieder entweder eine „intern absichtliche Vergemeinschaftung“ oder eine „extern absichtliche Vergemeinschaftung“ sein. Vergemeinschaftungs-Streben“ ist jedes Streben, in welchem jemand darauf zielt, zwei Seelen zu vergemeinschaften, d. h. ein einer von jenen beiden Seelen zugehöriges Seelisches auch der anderen Seele zugehörig zu machen. Ein „Vergemeinschaftungs-Streben“ kann entweder ein „Streben nach interner Vergemeinschaftung“ oder ein „Streben nach externer Vergemeinschaftung“ sein. Ein „Streben nach interner Vergemeinschaftung“ liegt vor, wenn jemand die Absicht hat, nur sich selbst mit dem Anderen zu vergemeinschaften, d. h. dem Anderen ein ihm selbst, dem Strebenden, zugehöriges Seelisches zugehörig zu machen. Ein „Streben nach externer Vergemeinschaftung“ liegt vor, wenn jemand die Absicht hat, einen Anderen mit einem Dritten zu vergemeinschaften, d. h. ein dem Anderen zugehöriges Seelisches einem Dritten zugehörig zu machen. „Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“ („Vergemeinschaftungs-Beziehung“) zweier Seelen nennen wir jeden Wirkenszusammenhang, in welchem ein der einen Seele zugehöriges Allgemeines die wirkende Bedingung für eine Wirkung an der anderen Seele abgibt, in welcher sich eine Vergemeinschaftung der beiden Seelen ergibt. Ein „Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“ kann entweder ein „zufälliger Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“ oder ein „absichtlicher Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“, der „absichtliche Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“, kann entweder ein „absichtlicher Vergemeinschaftungs-Zusammenhang kraft Anregung“ oder ein „absichtlicher Vergemeinschaftungs-Zusammenhang kraft Werbung“ sein. Besteht zwischen zwei Seelen ein „Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“, so ist diese Beziehung der beiden Seelen, die stets einen mittelbaren Wirkenszusammenhang der beiden Seelen darstellt, wohl zu